

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang  
Oktober 2007  
ISSN 1434-3460

19/2007

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ErbStG § 5 Abs. 2; AO § 42; BGB §§ 1373 ff., 1378, 1371, 2325 – Rückwirkende Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft und erbschaftsteuerliche Auswirkungen bei vertraglicher Beendigung des Güterstandes oder bei (umgekehrter) „Güterstandsschaukel“

AktG §§ 102, 103 – Amtsdauer des Aufsichtsrats; Verfahren zur Schaffung einer einheitlichen Amtsdauer; Wiederwahl vor Ablauf der eigentlichen Amtszeit

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 468 a. F., 535 ff.; WoFIVO §§ 42 bis 44 II. BV; DIN 283 – Begriff „Wohnfläche“ auch in Mietvertrag über freifinanzierten Wohnbau im Zweifel nach II. Berechnungsverordnung bzw. jetzt der Wohnflächenverordnung auszulegen  
BGB §§ 1374 Abs. 2, 1376 Abs. 1 – Berücksichtigung eines Wohnrechts an geschenktem Vermögen im Rahmen des Zugewinnausgleichs

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### ErbStG § 5 Abs. 2; AO § 42; BGB §§ 1373 ff., 1378, 1371, 2325

### Rückwirkende Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft und erbschaftsteuerliche Auswirkungen bei vertraglicher Beendigung des Güterstandes oder bei (umgekehrter) „Güterstandsschaukel“

#### I. Sachverhalt

**Grundfall:** Ehegatten schlossen im Jahr 1980, kurz vor der Eheschließung, einen Ehevertrag, in dem sie u. a. Gütertrennung für ihre künftige Ehe vereinbarten. Nunmehr, im Jahr 2007, wollen sie durch Ehevertrag den Güterstand der Zugewinngemeinschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Eheschließung vereinbaren – nicht zuletzt, um ggf. später bei einem denkbaren Ausgleich des Zugewinns durch Ehevertrag (z.B. durch erneute Vereinbarung der Gütertrennung) ein entsprechend höheres Ausgleichsvolumen zu haben, das nach § 5 Abs. 2 ErbStG steuerfrei ist.

**Alternative a):** In Abweichung zum Grundfall wollen die Ehegatten heute rückwirkend auf den Tag der Eheschließung Zugewinngemeinschaft vereinbaren und sogleich wieder den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren, um sofort das entstandene Zugewinnausgleichsvolumen steuerfrei nach § 5 Abs. 2 ErbStG auszugleichen.

**Alternative b):** Abweichend vom Grundfall wollen die Ehegatten zunächst rückwirkend zum Zeitpunkt der Eheschließung die Zugewinngemeinschaft vereinbaren, anschließend sogleich durch Vereinbarung der Gütertrennung den Zugewinnausgleich durchführen und wiederum anschließend in einem dritten Schritt in den Güterstand der Zugewinngemeinschaft (ab dem Zeitpunkt der Beurkundung) zurückkehren.

#### II. Fragen

Ist in den geschilderten Sachverhaltskonstellationen ein steuerfreier Ausgleich des durch die rückwirkende Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft entstandenen Zugewinnausgleichsvolumens nach § 5 Abs. 2 ErbStG möglich, also

- bei noch unsicherem Ausgleich des Zugewinns, möglicherweise erst Jahre nach dem Wechsel in die Zugewinngemeinschaft,
- bei sofortigem Ausgleich und anschließender Rückkehr in die Gütertrennung („Güterstandsschaukel“),
- oder bei sofortigem Ausgleich des durch die rückwirkende Vereinbarung entstandenen Zugewinnausgleichsanspruchs, aber „Rückkehr in die Zugewinngemeinschaft“ (doppelte Güterstandsschaukel)?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Grundfall

##### a) Steuerfreiheit des güterrechtlichen Zugewinnausgleichs (§ 5 Abs. 2 ErbStG)

Wird eine „Zugewinnausgleichs-Ehe“ geschieden oder der gesetzliche Güterstand durch Abschluss eines Ehevertrages

aufgehoben (dies steht der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes gleich, § 1363 Abs. 1 BGB), ist der bis dahin entstandene Zugewinn kraft Gesetzes auszugleichen (§ 1378 BGB). Soweit der ausgleichsverpflichtete Ehegatte auf den Zugewinnausgleichsanspruch leistet, bleibt dieser **Erwerb beim ausgleichsberechtigten Ehegatten nach § 5 Abs. 2 ErbStG steuerfrei**.

#### **b) Güterrechtliche Vereinbarung im Rahmen des § 5 Abs. 2 ErbStG beachtlich**

Vorliegend weicht der Zugewinnausgleichsanspruch aber vom Gesetz ab, da die Zugewinnsgemeinschaft ehevertraglich mit Rückwirkung vereinbart wurde. Nach h. M. ist der güterrechtliche Zugewinnausgleichsanspruch nach **§ 5 Abs. 2 ErbStG** auch insoweit steuerfrei, als er durch **güterrechtliche Vereinbarungen** von den Vorgaben der §§ 1373 – 1383, 1390, 1408 BGB abweichend gestaltet wurde (Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, Loseblatt, Stand: Okt. 2005, § 5 Rn. 42; Götz, FamRB 2005, 245, 246; Jülicher, ZEV 2006, 338, 340; Piltz, ZEV 1995, 330; Wälzholz, FamRB 2006, 27, 30).

**Zivilrechtlich** ist dabei die hier beabsichtigte **rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft** uneingeschränkt und problemlos möglich (BFHE 210, 470 = BStBl. II 2005, 843 = BFH/NV 2005, 2127 = DB 2005, 2504 = DNotI-Report 2005, 181 = DStR 2005, 1772 = MittBayNot 2006, 271 = NJW 2005, 3663 = NotBZ 2005, 413 = RNotZ 2005, 623 = ZEV 2005, 490 = ZNotP 2006, 32; Wälzholz, FamRB 2006, 27, 30). Zwar ist genau genommen die rückwirkende Änderung des Güterstandes – weil sie einen Status verändert – nicht vertraglich möglich (Geck, ZEV 2006, 64). Rechtstechnisch erfolgt die rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft jedoch durch die Festlegung des Anfangsvermögens auf den Zeitpunkt der Eheschließung (Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 2004, Rn. 260; Gutachten DNotI-Report 1996, 133 m. w. N.).

#### **c) Güterrechtliche Vereinbarung bei erbrechtlicher Lösung unbeachtlich (§ 5 Abs. 1 ErbStG)**

Anders ist dies im Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 ErbStG (also beim Erwerb von Todes wegen durch pauschalisierten Ausgleich durch das zusätzliche **Ehegattenviertel** nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB). Auch dieser Erwerb ist nach § 5 Abs. 1 S. 1 ErbStG erbschaftsteuerfrei – aber nur im Umfang des (theoretischen) Zugewinnausgleichsanspruches. Hierbei sind abweichende ehevertragliche Vereinbarungen unbeachtlich (§ 5 Abs. 1 S. 2 ErbStG). Insbesondere gilt als Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes der Tag des Ehevertragsschlusses (§ 5 Abs. 1 S. 4 ErbStG), so dass eine rückwirkende Güterstandsänderung beim erbrechtlichen Zugewinnausgleich steuerlich unbeachtlich ist. (Anders war dies bis 1993 – vgl. BFHE 157, 229 = BStBl. II 1989, 897 = BB 1989, 2238 = DB 1989, 1954 = HFR 1989, 554 = MittBayNot 1989, 282 = MittRhNotK 1990, 24 = NJW 1989, 2911.)

Dies lässt sich aber nicht auf § 5 Abs. 2 ErbStG übertragen (FG Düsseldorf EFG 2006, 1447 = DStRE 2006, 1470 = MittBayNot 2007, 250 = RNotZ 2007, 55 = ZErB 2007, 24; Geck, ZEV 2006, 65; Götz, FamRB 2005, 245, 246; Schlünder/Geißler, FamRZ 2005, 149, 156). Der Gesetzgeber hat bei der Novellierung des § 5 ErbStG durch das Missbrauchs- und Steuerbereinigungsgesetz (BGBl. 1993 I, S. 2310) erwogen, auch für den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 ErbStG abweichende güterrechtliche Vereinbarungen für unbeachtlich zu erklären (Stellungnahme des

Bundesrates, BT-Drucks. 12/5940, S. 16 f.). Dies wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren aber nicht mehr aufgegriffen (trotz der Prüfungsabsicht der Bundesregierung, BT-Drucks. 12/5940, S. 30). Die Ausgleichsforderung nach § 1378 BGB, wie sie aufgrund der ehevertraglichen Ausgestaltung besteht, beruht daher „auf einem Rechtsanspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten und bereichert ihn deshalb nicht“ (Götz, FamRB 2005, 245, 246).

#### **d) Rechtsprechung**

Der BFH hat die vorliegende Rechtsfrage noch nicht entschieden. Er anerkannte aber, dass die zivilrechtlich zulässige „**Güterstandsschaukel**“ durch ehevertragliche Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft und anschließende Neubegründung mit Durchführung des durch die zwischenzeitliche Beendigung entstandenen Zugewinnausgleichsanspruchs auch steuerrechtlich keine freigebige Zuwendung darstellt, sondern nach § 5 Abs. 2 ErbStG nicht steuerbar ist (**BFHE 210, 470** = BStBl. II 2005, 843 = DB 2005, 2504 = DNotI-Report 2005, 181 = DStR 2005, 1772 = MittBayNot 2006, 271 = NJW 2005, 3663 = NotBZ 2005, 413 = RNotZ 2005, 623 = ZEV 2005, 490 = ZNotP 2006, 32).

In einem **obiter dictum** anerkannte der **BFH** dann die rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft auch steuerlich nach § 5 Abs. 2 ErbStG: „Eheleute haben nämlich trotz der Neuregelung verschiedene Möglichkeiten, den güterrechtlichen Zugewinnausgleich durchzuführen und so die Schenkungsteuerfreiheit auch für die von den Regelungen des BGB abweichenden Vereinbarungen einschließlich der abweichenden (**rückwirkenden**) **Bestimmung des Anfangsvermögens** zu erreichen (vgl. dazu BFH-Urteil vom 12. Juli 2005 - II R 29/02, BFHE 210, 470, BStBl. II 2005, 843). Neben dem in dieser Entscheidung behandelten Zugewinnausgleich nach Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft während fortbestehender Ehe besteht auch die Möglichkeit, durch Verfügung von Todes wegen oder Ausschlagung der Erbschaft (§§ 1942 ff. BGB) oder eines Vermächtnisses (§§ 2176, 2180 BGB) durch den überlebenden Ehegatten dafür zu sorgen, dass dieser weder Erbe noch Vermächtnisnehmer wird und daher den güterrechtlichen Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 2 BGB beanspruchen kann, mit der Folge, dass die Ausgleichsforderung (§ 1378 BGB) nicht zum Erwerb i.S.d. § 3 ErbStG gehört (§ 5 Abs. 2 ErbStG).“ (BFH/NV 2006, 948 = DStRE 2006, 541 = HFR 2006, 686 = ZEV 2006, 224 – Hervorhebung durch die DNotI-Redaktion; ebenso nach altem Recht zu § 5 Abs. 1 ErbStG: BFHE 157, 229 = BStBl. II 1989, 897 = a. a. O.; vgl. Wefers, ErbStBer 2006, 117.)

Unter Berufung auf das erstgenannte BFH-Urteil anerkannte das **FG Düsseldorf** ausdrücklich die im Grundfall vorliegende Gestaltung: Die Ehegatten hatten im Jahr 1993 rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung im Jahr 1984 die (modifizierte) Zugewinnsgemeinschaft vereinbart. Nach dem Tod des Ehemannes im Jahr 1994 machte die Ehefrau den güterrechtlichen Zugewinnausgleich geltend (§§ 1371 Abs. 2, 1378 BGB). Nach der Entscheidung des FG Düsseldorf war die zivilrechtlich zulässige rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft auch erbschaftsteuerrechtlich anzuerkennen. Entgegen der Erbschaftsteuerrichtlinien (R 12 Abs. 2 S. 3) liege auch in der rückwirkenden Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft keine Schenkung auf den Todesfall (FG Düsseldorf EFG 2006, 1447 = DStRE 2006, 1470 = MittBayNot 2007, 250 = RNotZ 2007, 55 = ZErB 2007, 24).

### e) Finanzverwaltung

Dieser Rechtsprechung steht derzeit noch die Auffassung der Finanzverwaltung in den **Erbschaftsteuerrichtlinien** (R 12 ErbStR) entgegen, wonach sie alle Erhöhungen der güterrechtlichen Ausgleichsforderung als Schenkung ansieht, wenn sie nicht in erster Linie güterrechtliche, sondern erbrechtliche Wirkungen hat.

Allerdings scheint auch bei der Finanzverwaltung ein Umdenken einzusetzen. So anerkannte das Bayerische Landesamt für Steuern mit Verfügung vom 5.10.2006 die Rückwirkung und kündigte eine Überarbeitung der Erbschaftsteuerrichtlinien (R 12 Abs. 2 S. 3 ErbStR) an (BayLafSt, DStZ 2006, 782). Mittlerweile schlossen sich die OFD Rheinland und die OFD Münster dieser Auffassung an (OFD Rheinland und Münster, ErbStBer 2007, 73).

### f) Literatur

Ebenso geht die **Literatur** vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung „mit der natürlich gebotenen Vorsicht“ davon aus, dass abweichende ehevertragliche Gestaltungen im Rahmen des § 5 Abs. 2 ErbStG anzuerkennen sind (Geck, ZEV 2006, 42, 63; J. Mayer, FPR 2006, 129, 135; Schlünder/Geißler, NJW 2007, 482).

### g) Ergebnis

Vor diesem Hintergrund darf man unseres Erachtens davon ausgehen, dass die Rechtsprechung mittlerweile eine rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft auf den Zeitpunkt der Eheschließung für die Berechnung des Freibetrags nach § 5 Abs. 2 ErbStG grundsätzlich anerkennt. Auch die Finanzverwaltung ist dem jedenfalls teilweise bereits gefolgt.

## 2. Fallvariante a: Sofortiger Zugewinnausgleich nach Vereinbarung der Rückwirkung

### a) Unterschied

In der ersten Fallvariante vereinbaren die Ehegatten nur kurz – rückwirkend – Zugewinnsgemeinschaft, um dann sofort wieder in die Gütertrennung zurückzuwechseln. Die „Güterstandsschaukel“ wird nur dafür genutzt, den – erst durch die rückwirkende Vereinbarung entstandenen – Zugewinnausgleichsanspruch (schenkungsteuerfrei) zu erfüllen. Im Unterschied zum Ausgangsfall wollen hier die Ehegatten gar nicht im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben, sondern nutzen die kurzfristige Zugewinnsgemeinschaft nur für einen steuerfreien Vermögensausgleich.

### b) Rechtsprechung

Für den umgekehrten Fall einer „**Güterstandsschaukel**“ aus der Zugewinnsgemeinschaft in die Gütertrennung (mit Zugewinnausgleich) und wieder zurück in die Zugewinnsgemeinschaft anerkannte der BFH die Steuerfreiheit nach § 5 Abs. 2 ErbStG sogar bei Aufnahme beider Güterstandswechsel in eine einzige Urkunde (**BFHE 210, 470** = BStBl. II 2005, S. 843). Nach dem BFH-Urteil ist es nicht erforderlich, dass der Übertritt in die Gütertrennung endgültig sei, die Rückkehr in den gesetzlichen Güterstand hielt er für unschädlich. Der BFH ging nicht auf das Argument ein, es sei rechtsmissbräuchlich (§ 42 AO), wenn in der gleichen Urkunde ohne Verbleib einer juristischen Sekunde, für welche der Güterstand der Gütertrennung hätte gelten können, die Gütertrennung und die anschließende Rückkehr zur Zugewinnsgemeinschaft vereinbart werde.

Allerdings hat der BFH den betreffenden Fall nicht selbst entschieden, sondern auf die **Wertung der Vorinstanz**

verwiesen. Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass das Finanzgericht aufgrund seiner Würdigung des Ehevertrages zum Ergebnis gelangt sei, dass die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand beendet hätten. Diese Vertragsauslegung sei für den Senat bindend, da sie den gesetzlichen Auslegungsregeln entspreche und offensichtlich nicht gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze verstoße (BFHE 210, 470 = BStBl. II 2005, 843 = a. a. O.). Der BFH hatte somit als Revisionsinstanz nicht über die Frage zu entscheiden, ob die Güterstandsschaukel innerhalb ein und derselben Urkunde in jedem Fall zur Beendigung des Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft führt.

In der vorliegenden Fallkonstellation liegt genau der **spiegelbildliche Vorgang** vor. Insofern könnte man die BFH-Entscheidung ebenfalls heranziehen. Man könnte aber auch danach differenzieren, dass im BFH-Fall in jedem Fall ein Ausgleichsanspruch entstanden wäre (nur nicht zu diesem Zeitpunkt und wahrscheinlich in anderer Höhe) und auch später wieder ein Ausgleich entstehen wird, so dass die Ehegatten – wirtschaftlich gesehen – nur einen Teil des Anspruchs vorab ausgleichen. Im BFH-Fall entstand der Ausgleichsanspruch schon mit dem ersten Güterstandswechsel; der erneute Wechsel ließ wieder einen künftigen Anspruch entstehen. Im vorliegenden Fall entsteht hingegen ein Ausgleichsanspruch nur durch den doppelten Wechsel, verbunden mit der Rückwirkung. Ansonsten hätte weder vorher noch danach ein Anspruch bestanden. Daher ist nicht auszuschließen, dass hierin eine Umgehung (§ 42 AO) gesehen wird. Außersteuerliche Gründe für die Gestaltung sind nicht erkennbar (während es im BFH-Fall auch zivilrechtlich Sinn macht, dass die Ehegatten sich über die Höhe und den Ausgleich des bis dahin angefallenen Zugewinns einigen).

Zu dieser Fallvariante ist im Ergebnis festzustellen, dass diese Konstellation bisher nicht höchstrichterlich entschieden wurde. Die Unsicherheiten, welche der vom BFH entschiedenen Güterstandsschaukel anhaften, sind u. E. auch hier zu berücksichtigen. Daher rät die Literatur vorsichtshalber zu zeitlichen Abständen zwischen den einzelnen Güterstandswechseln (wobei auch dann die Unsicherheit verbleibt, ob insoweit die Gesamtplan-Rechtsprechung des BFH eingreift – vgl. Spindler, ZNotP 2006, 442).

### c) Maßgeblichkeit des Zivilrechts

Für die steuerliche Anerkennung dieser Gestaltung spricht allerdings, dass grundsätzlich die bürgerlich-rechtliche Gestaltungsfreiheit der Ehegatten (§ 1408 Abs. 1 BGB) auch erbschaftsteuerrechtlich anzuerkennen ist, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung, d. h. zur Ermittlung der Ausgleichsforderung kommt. Soweit danach die Ehegatten im Rahmen der zivilrechtlichen Vorschriften den Umfang der Nichtsteuerbarkeit bestimmen können, ist dies in der Anknüpfung an das insoweit dispositive Zivilrecht angelegt und daher erbschaftsteuerrechtlich hinzunehmen. Grenzen sind dieser Gestaltungsfreiheit erst dort gezogen, wo sie einem Ehegatten eine überhöhte Ausgleichsforderung dergestalt verschafft, dass der Rahmen einer güterrechtlichen Vereinbarung überschritten wird (BFHE 210, 470 = BStBl. II 2005, S. 843; BFHE 157, 229 = BStBl. II 1989, S. 897).

Zivilrechtlich wäre vorliegend auch in der Sachverhaltsvariante durch die kurzfristige – rückwirkende – Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft eine Ausgleichsforderung entstanden, wenn die Ehegatten gleich wieder zur Gütertrennung zurückkehren.

#### d) Ergebnis

Für die Güterstandsschaukel aus der Gütertrennung und wieder zurück in diese mit Ausgleich des – rückwirkend vereinbarten – Zugewinnausgleichs lässt sich daher kein eindeutiges Ergebnis aus der bisherigen Rechtsprechung ableiten. Nachdem diese Konstellation noch nicht höchstrichterlich entschieden ist, ist die Anerkennung dieser Art von Güterstandsschaukel nicht gesichert.

### 3. Fallvariante b: Rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft, anschließender Zugewinnausgleich durch Vereinbarung der Gütertrennung und erneute Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft

#### a) Vergleich mit den entschiedenen BFH-Fällen

Diese Sachverhaltsvariante liegt u. E. zwischen dem Grundfall und der ersten Variante: Einerseits wollen die Beteiligten nunmehr dauerhaft (oder jedenfalls für die absehbare Zukunft) in die Zugewinnsgemeinschaft wechseln. Andererseits soll der durch die Vereinbarung der Rückwirkung bisher entstandene Zugewinn sofort ausgeglichen werden.

Dies stellt sich u. E. damit als Kombination der beiden vom BFH bereits entschiedenen Fälle dar, nämlich dem zwischenzeitlichen Zugewinnausgleich durch eine Güterstandsschaukel (BFHE 210, 470 = BStBl. II 2005, S. 843) sowie der rückwirkenden Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft (BFH/NV 2006, S. 948). Dies könnte für die steuerliche Anerkennung dieser Gestaltung sprechen. Denn die Ehegatten wollen tatsächlich künftig den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beibehalten. Sie wollen lediglich durch den sofortigen Ausgleich des (durch die Rückwirkung) entstandenen Zugewinns für diesen Zeitraum schon einen endgültigen Ausgleich herbeiführen. Insofern liegt es näher am Ausgangsfall als die Fallvariante a.

Auf der anderen Seite könnte man argumentieren, dass in dieser Fallvariante sogar eine gesteigerte Gefahr des **Gestaltungsmisbrauchs** gem. § 42 AO bestehe. Zwar sind die beiden Einzelschritte jeweils vom BFH absegnet. Die Kombination beider Schritte führt allerdings zu dem Ergebnis, dass unmittelbar hintereinander drei Güterstandswechsel eintreten sollen. Bei natürlicher Betrachtung besteht der Wille der Beteiligten darin, ein bestimmtes Vermögen von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten zu übertragen und ab dem Tag der Beurkundung zur Zugewinnsgemeinschaft zu wechseln. Dies wird über eine rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft für eine logische Sekunde, die sogleich wieder beendet und anschließend wieder neu hergestellt wird, erreicht.

#### b) Ergebnis

Mangels ausdrücklicher höchstrichterlicher Entscheidungen ist auch diese Art des mehrfachen unmittelbar aufeinanderfolgenden Güterstandswechsels steuerlich noch nicht abgesichert.

### 4. Pflichtteilsrecht

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Ausgleich des Zugewinns von der Literatur auch als pflichtteilsfest angesehen wird und **keine Schenkung i. S. d. § 2325 BGB** darstellt (Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 2. Aufl. 2007, Rn. 467; Brambring, ZEV 1996, 248, 252; v. Oertzen, ErbStb 2005, 71, 72; Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 2. Aufl., Rn. 341 f.). Allerdings hat der BGH zum Wechsel in die Gütergemeinschaft entschieden, dass der zweimalige Wechsel des Güterstandes nach einheitlichem

Gesamtplan missbräuchlich sein könne (BGHZ 116, 178 = DNotZ 1992, 503 = NJW 1992, 558). Soweit es den Beteiligten neben steuerlichen Motiven auch auf die Pflichtteilsfestigkeit von Güterstandswechseln ankommt, empfiehlt daher die Literatur zumindest die getrennte Beurkundung der einzelnen Güterstandswechsel in eigenen Urkunden (Münch, Rn. 467).

---

## AktG §§ 102, 103

### Amtsdauer des Aufsichtsrats; Verfahren zur Schaffung einer einheitlichen Amtsdauer; Wiederwahl vor Ablauf der eigentlichen Amtszeit

#### I. Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft (AG) hat einen dreigliedrigen Aufsichtsrat. Aufsichtsrat A wurde in der Hauptversammlung 2004 für vier Jahre gewählt. Aufsichtsrat B wurde in der Hauptversammlung 2005 ebenso für vier Jahre gewählt. Das dritte Aufsichtsratsmitglied C legte sein Aufsichtsratsmandat nieder. Die bevorstehende Hauptversammlung will deshalb einen neuen Aufsichtsrat E wählen. Um die Amtszeiten zu vereinheitlichen, ist beabsichtigt, alle Aufsichtsratsmitglieder, d. h. B, C und E, einheitlich für eine volle Amtszeit zu wählen, d. h. für vier Jahre.

#### II. Frage

Wie kann bei der anstehenden Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes die Amtszeit für alle Aufsichtsratsmitglieder vereinheitlicht werden?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Gesetzliche Höchstdauer

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Bei dieser Regelung handelt es sich um die **zulässige Höchstdauer** der Mandatszeit.

##### a) Satzung kann kürzere Amtszeit vorsehen

Anerkannt ist, dass die Satzung andere Regelungen treffen darf, solange sie nicht die zulässige Höchstdauer der Amtszeit überschreitet. Auch kann die Satzung die Festlegung der Amtszeit innerhalb der Höchstdauer der Hauptversammlung überlassen (MünchKomm-AktG/Semler, 2004, § 102 Rn. 12; KölnKomm-AktG/Mertens, 2. Aufl. 1996, § 102 Rn. 6; MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, 3. Aufl. 2007, § 30 Rn. 40 ff.).

##### b) Amtszeit für jedes Aufsichtsratsmitglied getrennt

Wie sich insbesondere aus dem Wortlaut des § 102 Abs. 1 Satz 1 AktG ergibt, bemisst sich die Amtszeit des Aufsichtsrats nicht für den Aufsichtsrat als Organ insgesamt. Vielmehr bezieht sich die Regelung auf **jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied** (MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, § 30 Rn. 44). In der Natur der Sache liegt es deshalb, dass die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder **unterschiedlich lang** sein kann. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nicht in derselben Hauptversammlung gewählt werden, sondern wegen Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder während laufender Amtszeit eine Nachwahl bzw. Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder erforderlich war.

Darüber hinaus ist es aber auch zulässig, dass die **Satzung** selbst **unterschiedliche Amtszeiten** für gewählte und entsandte Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Zwar ist die Stellung aller Aufsichtsratsmitglieder im Grunde gleichwertig. Eine Differenzierung zwischen gewählten und entsandten Mitgliedern ist aber zulässig, weil der Entsendungsberechtigte die Amtszeit des Entsandten durch sein Abberufungsrecht auch selbst frei bestimmen kann (BGHZ 99, 211, 215; OLG Frankfurt WM 1986, 1437; Hüffer, AktG, 7. Aufl. 2006, § 102 Rn. 4; KölnKomm-AktG/Mertens, § 102 Rn. 6; MünchKomm-AktG/Semler, § 102 Rn. 15; MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, § 30 Rn. 40 ff.).

Ebenso zulässig ist es qua Satzung, im Falle einer Nachwahl für ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder die Amtszeit der neuen Aufsichtsratsmitglieder auf die rechtliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder zu beschränken (KölnKomm-AktG/Mertens, § 102 Rn. 6; MünchHdb-AG/Hoffmann-Becking, § 30 Rn. 44).

## 2. Wiederwahl eines Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Regelung über die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder in § 102 Abs. 1 AktG um die Höchstdauer der Amtszeit. Als **Umgehung** dieser Höchstdauer wird es deshalb gewertet, wenn eine Wiederwahl der bereits vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem die laufende Amtsperiode des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds noch nicht endete (MünchKomm-AktG/Semler, § 102 Rn. 34; MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, § 30 Rn. 43; KölnKomm-AktG/Mertens, § 102 Rn. 17).

Zum Teil wird von diesem Grundsatz allerdings dann eine **Ausnahme** gemacht und eine vorzeitige Wiederwahl für zulässig gehalten, wenn der **Rest der laufenden Amtszeit** in die Berechnung der nach § 102 Abs. 1 AktG zulässigen Höchstdauer **einbezogen** wird (Hüffer, § 102 Rn. 6; KölnKomm-AktG/Mertens, § 102 Rn. 17; GroßKomm-AktG/Hopt/Roth, 4. Aufl. 2006, § 102 Rn. 48; Vetter, in: Handbuch börsennotierte AG, 2005, § 25 Rn. 49). Gemeint ist damit beispielsweise der Fall, dass die Hauptversammlung über die Wiederwahl eines Aufsichtsrats beschließen soll, dessen reguläre Amtszeit nach der Höchstfrist des § 102 Abs. 1 AktG etwa erst in zwei Jahren endet. Soll dieses Aufsichtsratsmitglied bereits heute wieder gewählt werden, ist eine Wiederwahl nur dergestalt zulässig, dass bei Berechnung der Höchstfrist die noch laufende Amtsperiode eingerechnet wird, d. h. dass die Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung über das vierte Geschäftsjahr ausgehend von der heutigen Hauptversammlung aus entscheidet. Unzulässig wäre es demgegenüber, die Höchstfrist des § 102 Abs. 1 AktG erst mit Beendigung der noch laufenden Amtsperiode beginnen zu lassen. Im konkreten Fall würde dies zu einer Amtsperiode von mehr als sechs Jahren führen. Dies ist als Verstoß gegen § 102 AktG zu werten.

### a) Verkürzung der Amtszeit bei anstehender Neuwahl bzw. Wiederwahl

Soweit die Satzung bei der Amtsdauer im Rahmen des § 102 Abs. 1 AktG keine Vorgaben macht, kann die **Hauptversammlung** über die jeweilige Amtsdauer des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds entscheiden. Dies hieße aber nur, bei der nunmehr anstehenden Wahl des einen Aufsichtsratsmitglieds, das an die Stelle desjenigen Aufsichtsrats treten soll, der sein Amt niedergelegt hat, dass dessen Amtszeit nicht nach der Höchstfrist des § 102 Abs. 1 AktG bemessen

wird, sondern entweder nach der Amtsdauer des bereits vorhandenen Aufsichtsratsmitglieds A oder des bereits vorhandenen Aufsichtsratsmitglieds B. Eine solche Festlegung einer kürzeren Amtsdauer ist in diesem Fall möglich, um die Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder (weitgehend) gleich zu gestalten und einen gleichzeitigen Ablauf der Amtsperiode zu sichern (KölnKomm-AktG/Mertens, § 102 Rn. 6; MünchHB-AG/Hoffmann-Becking, § 30 Rn. 44).

Auch diese Überlegungen helfen vorliegend jedoch nicht weiter, weil bereits die Amtsperiode der noch vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder A und B zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet. Zu einer einheitlichen Amtsperiode würde man daher nur kommen, wenn das neue Aufsichtsratsmitglied auf die Restdauer der Amtszeit des noch länger amtierenden Aufsichtsratsmitglieds bestellt wird und zusätzlich das andere verbleibende Aufsichtsratsmitglied bereits jetzt bis zum Ablauf dieser Frist ebenfalls wieder gewählt wird (was nach der dargestellten, allerdings umstrittenen Literaturmeinung möglich wäre).

### b) Abberufung und Neuwahl aller Aufsichtsratsmitglieder

Als **Lösungsmöglichkeit** bleibt daher, hier sämtliche Aufsichtsratsmitglieder nach § 103 Abs. 1 AktG abzuberufen und den Aufsichtsrat dann insgesamt mit einer einheitlichen Amtszeit neu zu wählen. § 103 Abs. 1 AktG gestattet eine jederzeitige Abberufung der von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder. Entscheidend ist nur, dass der Beschluss gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG mit einer Mehrheit gefasst wird, die **mindestens 3/4** der abgegebenen Stimmen umfasst. Nach § 103 Abs. 1 Satz 3 AktG kann die Satzung eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Notwendig ist aber immer ein Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung. Nicht erforderlich ist es demgegenüber, dass für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 103 Abs. 1 AktG ein wichtiger Grund etc. vorliegt. Es genügt bereits, wenn eine entsprechende Mehrheit zustandekommt, die einen solchen Beschluss über die Abberufung fasst (vgl. dazu Hüffer, § 103 Rn. 3).

Erfolgt eine solche Abberufung, ist der Weg frei für eine Neubestellung des Aufsichtsrats mit einer einheitlichen, vollen Amtsdauer.

### c) Amtsniederlegung und Neuwahl aller Aufsichtsratsmitglieder

Gleiches gilt, wenn A und B ebenfalls ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Dann kann auf der Hauptversammlung eine gleichzeitige Neuwahl aller drei Aufsichtsratsmitglieder für eine volle Amtsperiode erfolgen.

## 3. Ergebnis

Die gesetzliche Höchstdauer der Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds einer Aktiengesellschaft (bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das vierte Geschäftsjahr nach Amtsbeginn beschließt) kann durch die Satzung der AG oder die Hauptversammlung nur verkürzt, nicht aber verlängert werden. Bei Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist daher eine einheitliche Amtsdauer nur möglich, wenn die Amtszeit des nachgewählten Aufsichtsratsmitglieds auf die verbleibende Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird. Sollen alle Aufsichtsratsmitglieder für die volle gesetzliche Amtszeit bestellt werden, so ist dies nur nach einer Amtsniederlegung bzw. nach Abberufung auch der übrigen Aufsichtsratsmitglieder möglich.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**WEG §§ 21, 23 Abs. 1, 24**

**Rede- und Anwesenheitsrecht bei Wohnungseigentümersversammlung einer Untergemeinschaft (Bezugnahme auf Gutachten, DNotI-Report 2007, 113)**

Fax-Abruf-Nr.: **11481**

**ZPO § 727; InsO §§ 270 Abs. 3, 274, 275, 277, 80, 81**

**Keine Umschreibung der Vollstreckungsklausel für und gegen den Sachwalter bei angeordneter Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren**

Fax-Abruf-Nr.: **11482**

**HGB §§ 48 ff.; AktG § 112; BGB § 181**

**Befreiung eines Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB im Aktienrecht (Bezugnahme auf DNotI-Report 2007, 89)**

Fax-Abruf-Nr.: **13209**

**BGB §§ 1626, 1627, 1408; RKEG §§ 1, 4**

**Verträge über die religiöse Erziehung von Kindern zwischen den sorgeberechtigten Eltern**

Fax-Abruf-Nr.: **12452**

**BGB §§ 705, 723, 2197, 2205**

**Testamentsvollstreckung an Personengesellschaftsbeteiligung; Beschränkung des Kündigungs- und Veräußerungsrechts durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung**

Fax-Abruf-Nr.: **12453**

## Rechtsprechung

**BGB §§ 468 a. F., 535 ff.; WoFIVO §§ 42 bis 44 II. BV; DIN 283**

**Begriff „Wohnfläche“ auch in Mietvertrag über freifinanzierten Wohnbau im Zweifel nach II. Berechnungsverordnung bzw. jetzt der Wohnflächenverordnung auszulegen**

Ist davon auszugehen, dass die Parteien eines Wohnraummietvertrages sich (stillschweigend) auf eine Wohnflächenberechnung nach den Vorschriften der §§ 42 bis 44 II. BV bzw. der Wohnflächenverordnung geeinigt haben, ist für eine Anwendung der DIN 283 auch dann kein Raum, wenn diese bei der Ermittlung der Wohnfläche im Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führt; nach der DIN 283 ist die Wohnfläche nur dann zu berechnen, wenn die Parteien dies vereinbart haben oder sie als Berechnungsmethode ortsüblich oder

**nach der Art der Wohnung nahe liegender ist (Fortführung des Senatsurteils vom 24. März 2004 – VIII ZR 44/03, NJW 2004, 2230).**

BGH, 23.5.2007 - VIII ZR 231/06

Kz.: L I 1 – § 468 BGB a. F.

Fax-Abruf-Nr.: **10739**

### Problem

In einem Wohnungsmietvertrag über eine nicht preisgebundene Wohnung wurde die Wohnfläche mit 75,70 m<sup>2</sup> angegeben. Zwischen den Mietvertragsparteien war die Einbeziehung eines in den Bauzeichnungen als Hobbyraum bezeichneten Raumes sowie einer Terrasse streitig. Der Mieter kam bei einer Berechnung nach DIN 283 auf insgesamt lediglich 66,70 m<sup>2</sup>, der Vermieter bei einer Berechnung nach der Wohnflächenverordnung (WoFIVO) auf 79,17 m<sup>2</sup>. Die Art der Wohnflächenberechnung war nicht vertraglich geregelt.

### Entscheidung

Der VIII. Zivilsenat des BGH ging davon aus, dass der Begriff der „Wohnfläche“ im Wohnraummietvertrag auch bei freifinanziertem Wohnraum grundsätzlich anhand der für preisgebundenen Wohnraum geltenden Bestimmungen auszulegen und dementsprechend aufgrund der bis zum 31.12.2003 anwendbaren §§ 42 – 44 der II. Berechnungsverordnung (II. BV i. d. F. durch Bekanntmachung vom 12.10.1990, BGBl. 1990 I, S. 2178) bzw. der ab dem 1.1.2004 geltenden **Wohnflächenverordnung** (WoFIVO, BGBl. 2003 I, S. 2346) zu ermitteln ist, soweit nicht die Parteien dem Begriff der Wohnfläche im Einzelfall eine abweichende Bedeutung beimessen oder ein anderer Berechnungsmodus ortsüblich oder nach der Art der Wohnung naheliegender ist.

### Hinweis

Zur Wohnflächenberechnung im Kaufvertrag vgl. auch Hinweis, DNotI-Report 2004, 7 sowie **Gutachten, DNotI-Report 2005, 35** – je m. w. N.

---

**BGB §§ 1374 Abs. 2, 1376 Abs. 1**

**Berücksichtigung eines Wohnrechts an geschenktem Vermögen im Rahmen des Zugewinnausgleichs**

Hat der erwerbende Ehegatte in den Fällen des § 1374 Abs. 2 BGB im Zusammenhang mit der Zuwendung ein Wohnrecht übernommen, so ist dieses bei der Ermittlung des Anfangs- und, wenn das Wohnrecht fortbesteht, auch des Endvermögens mit seinem jeweils aktuellen Wert wertmindernd zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der fortlaufende Wertzuwachs der Zuwendung aufgrund des abnehmenden Werts des Wohnrechts auch für den dazwischen liegenden Zeitraum bzw. die Zeit zwischen dem Erwerb des Grundstücks und dem Erlöschen des Wohnrechts zu bewerten, um den gleitenden Erwerbsvorgang zu erfassen und vom Ausgleich ausnehmen zu können (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 164, 6911; Abweichung von den Senatsurteilen vom 14. März 1990 – XII ZR 62/89 – FamRZ 1990, 603 ff., vom 30. Mai 1990 – XII ZR 75/89 – FamRZ 1990, 1217 ff. und vom 27. Juni 1990 – XII ZR 95/89 – FamRZ 1990, 1083 ff.).

### Problem

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs zwischen Ehegatten war die Berücksichtigung eines Grundstücks streitig, das die Ehefrau von ihrer Mutter teilentgeltlich durch „Kaufvertrag“ erworben hatte. Die Ehefrau hatte sich dabei zur Zahlung zweier Einmalbeträge sowie einer wertgesicherten Leibrente an ihre Mutter verpflichtet und ein auf dem Grundstück zugunsten ihrer Großmutter lastendes Wohnungsrecht übernommen.

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH handelte es sich um einen dem Anfangsvermögen nach § 1374 Abs. 2 BGB hinzuzurechnenden **Erwerb „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“**. Ob ein Vermögen mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht übergeben werde oder erworben werde, richte sich in erster Linie danach, ob die Vertragsschließenden mit der Übergabe einen zukünftigen Erbgang vorwegnehmen wollten. Dies sei im Regelfall jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Abkömmling ein Grundstück, ein landwirtschaftliches Anwesen oder ein Unternehmen von seinen Eltern oder einem Elternteil unter Lebenden übergeben werde. Soweit dabei der Übernehmer den Übergeber von noch bestehenden Belastungen freistelle und ihm ein Leibgeding (Altenteil) einräume, handele es sich um für vorweggenommene Erbfolgen geradezu typische Abreden. Dasselbe gelte für eine Verpflichtung zur Ausgleichszahlung an erbberechtigte Geschwister.

Soweit Vermögensübergaben – wie vorliegend – in der Rechtsform des **Kaufvertrages** auftreten, könne durch einen Vergleich der Werte von übergebenem Objekt und Gegenleistung ein Anhaltspunkt dafür gewonnen werden, ob es sich nach dem Willen der Vertragsschließenden um einen Vermögenserwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder um ein normales Austauschgeschäft gehandelt habe (BGH FamRZ 1990, 1083, 1084 = MittBayNot 1990, 358 = MittRhNotK 1991, 18 = NJW-RR 1990, 1283). Dies bejahte der BGH vorliegend, da die Gegenleistung nur etwa 50 % des Grundstückswertes betrug.

Derartige **Gegenleistungen** sind grundsätzlich als **Abzugsposten** des Anfangsvermögens zu berücksichtigen, da sie den Wert der Zuwendung mindern (vgl. zuletzt BGHZ 164, 69 = DNotI-Report 2005, 198 = DNotZ 2006, 127 = FamRZ 2005, 1974 = NJW 2005, 3710). Entsprechend minderten hier die vereinbarten Einmalzahlungen sowie die kapitalisierte Leibrente das Anfangsvermögen.

Der BGH änderte seine Rechtsprechung jedoch teilweise hinsichtlich der Berücksichtigung von **Nutzungsrechten**. Ein beim Erwerb bestelltes oder übernommenes Nutzungsrecht hatte der BGH bisher weder beim Anfangs- noch beim Endvermögen berücksichtigt, da er davon ausging, dass sich diese Berücksichtigung im Ergebnis aufhobe (so BGHZ 111, 8 = DNotZ 1991, 496 = FamRZ 1990, 603 = NJW 1990, 1793; BGH FamRZ 1990, 1217 = MittBayNot 1990, 356 = NJW 1990, 3018; BGH FamRZ 1990, 1083 = a. a. O. jeweils zu einem Nießbrauch). In Reaktion auf die hiergegen geäußerte Kritik ändert der BGH nunmehr seine Rechtsprechung und berücksichtigt das Nutzungsrecht (vorliegend das Wohnrecht) als Abzugsposten sowohl im Anfangs- wie im Endvermögen, nimmt aber gleichzeitig ei-

ne weitere, dem Anfangsvermögen zuzurechnende Zuwendung in Höhe des Wertzuwachses infolge des zwischenzeitlich abnehmenden Wertes des Nutzungsrechtes an.

## Literaturhinweise

**Wurm/Wagner/Zartmann, Das Rechtsformularbuch, 15. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2007, 2537 Seiten (mit CD-ROM), 129.– €**

Etwa sieben Jahre nach der Voraufgabe ist der *Wurm/Wagner/Zartmann* nun endlich unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Schuldrechtsreform erschienen. Das Autorenteam hat zur Hälfte gewechselt. Unter den Autoren finden sich an Notaren neben dem Mitherausgeber *Götte* und *Langenfeld*, die bisher bereits an den Voraufgaben maßgeblich beteiligt waren, u. a. die Notare *Dorsel*, *Fröhler*, *Kesseler*, *Reetz*, *Schumacher*, die schwerpunktmäßig das Liegenschaftsrecht, das Familien- und Erbrecht sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht bearbeitet haben, wobei die Darstellungen durch den Umfang bedingt manchmal etwas knapp geraten sind. Darüber hinaus enthält der *Wurm/Wagner/Zartmann* aber im Zivil- und Wirtschaftsrecht etwa auch Muster (und Kommentierungen) zu Miete, Bauverträgen, Darlehen, Leasing, Factoring, Franchising, Softwareüberlassungsverträgen oder gewerblichen Rechtsschutz sowie zum Arbeitsrecht und auch zu Sozietätsverträgen. Vor allem in diesen Bereichen stellt der *Wurm/Wagner/Zartmann* auch für den Nutzer eine **willkommene Ergänzung zu den anderen Formularbüchern** dar.

**Notar a. D. Christian Hertel**

**C. Bormann/A. Flury/C. Graßnack**, Die Rechtsprechung des VII. Zivilsenats zum Bauvertrags- und Architektenrecht im Jahr 2006, BauR 2007, 304 und 463

**H. G. Ganter**, Anwaltshaftung, Anwaltsblatt 2007, 181

**H.-U. Graba**, Die Entwicklung des Unterhaltsrechts nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2006, 421

**W. Krüger**, Planfeststellung und zivilrechtlicher Immissionschutz bei Flug- oder Straßenlärm, ZfIR 2007, 2

**U. May**, Die Gewährleistungsbürgschaft (Mängelrechtsbürgschaft) im Bauvertrag – das von den Bauvertragsparteien Vereinbarte ist nicht stets das vom Bürgen Geschuldete, BauR 1a/2007, 187

**M. Miller**, Verkauf von Baugrundstücken durch Gemeinden, VBIBW 2006, 46

**U. Seibert/F. Wedemann**, Der Schutz der Privatanschrift im elektronischen Handels- und Unternehmensregister, GmbHR 2007, 17

**C. Schmitz**, Mängelhaftung beim Unternehmenskauf nach der Schuldrechtsreform, RNotZ 2006, 561

**H. Schwarz**, Rechtsprechungsübersicht zum Kostenrecht, FGPrax 2006, 239

**W. Spindler**, Die „Gesamtplan-Rechtsprechung“ des Bundesfinanzhofs, ZNotP 2006, 442

**S. Thonemann**, Der Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG), NotBZ 2006, 415

**J. Wenzel**, Der Bereich der Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft, ZWE 2006, 462

---

ERA (Europäische Rechtsakademie)  
**Europäisches Zivilverfahrensrecht für Notare**

Montag/Dienstag, 12./13. November 2007

ERA Congress Centre,  
Metzer Allee 4, 54295 Trier

Dieses Seminar wird sich mit der Analyse bestimmter, für die notarielle Praxis wichtiger Gemeinschaftsrechtsakte und Initiativen befassen.

**Montag, 12. November 2007**

Leyre Maiso **Fontecha**, ERA und Jacques **Delvaux**, CNUE: Begrüßung

Prof. Dr. Astrid **Stadler**, Universität Konstanz: Einführung und Anwendungsbereich der „Brüssel I“-Verordnung

Paolo **Pasqualis**, Notar, Portogruaro: Die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden: Praktische Fragen

Jacques **Delvaux**, Präsident der Notarkammer, Luxemburg: Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen: Erste Erfahrungen

Carlos **Marinho**, Richter, Lissabon: Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

Stephan **Matyk**, Leiter des Büros der Österreichischen Notarkammer in Brüssel: Das Netz der Notariate der Europäischen Union

Xandra **Kramer**, Erasmus-Universität, Lissabon: Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und grenzüberschreitende Beweisaufnahme

**Dienstag, 13. November 2007**

Cristian **Dumitrescu**, Europäisches Parlament, Brüssel: Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht „Rom I“

Peter **Beaton**, Berater, Internationales Privatrecht und Europäische Ziviljustiz, Den Haag: Mediation in Zivil- und Handelssachen

James **Dupont**, Notar, Brüssel: Der Notar als Mediator: Praktische Erfahrungen

Klaus **Woschnak**, Präsident CNUE: Schlusswort: Der Notar im Europäischen Rechtsraum

Tagungssprachen: Deutsch, Englisch, Französisch (Simultan-Übersetzung)

Teilnahmegebühr: 290.– €

Für weitere Informationen:

Alicja Baginski

Tel.: 0651/9373751

Fax. 0651/9373795

e-mail: abaginski.era.prog4@era.int

Online Anmeldung:

www.era.int

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
**www.dnoti.de.**

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg